

BGer 4A_173/2026 vom 18. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_173_2026

FR: TF 4A_173/2026 du 18 mai 2026

IT: TF 4A_173/2026 del 18 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 3. März 2026 wies das Zivilgericht Basel-Stadt den Beschwerdeführer an, die von ihm gemietete 3-Zimmer-Wohnung in U._____ bis spätestens 13. März 2026 zu räumen.

Mit Entscheid vom 14. April 2026 trat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf eine vom Beschwerdeführer gegen den zivilgerichtlichen Entscheid vom 3. März 2026 erhobene Berufung nicht ein.

Mit Eingabe vom 19. April 2026 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, den Entscheid des Appellationsgerichts vom 14. April 2026 mit Beschwerde anfechten zu wollen.

Am 22. und 24. April 2026 reichte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht weitere Eingaben ein.

Mit Verfügung vom 29. April 2026 wies das Bundesgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingaben des Beschwerdeführers erfüllen die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.